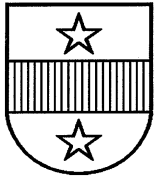


Gemeinde Uerkheim



Reglement über die Bewirtschaftung und Be- seitigung des Abfalls

Inhaltsverzeichnis

§		Seite
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1	Zweck	4
2	Geltungsbereich	4
3	Organisation	4
4	Unterstützung	4
5	Information	4
6	Rückgaben	4
7	Benutzungspflicht	4
8	Öffentliche Abfallkörbe	4
	II. KEHRICHTABFUHR	
9	Bereitstellung	5
10	Umfang	5
11	Sammelrouten	5
	III. MULTISAMMELSTELLE	
12	Abfallarten	5
13	Öffnungszeiten	5
14	Gebührenpflicht	5
	IV. GRÜNENTSORGUNG	
15	Multisammelstelle	6
16	Häckseldienst	6
	V. SPEZIALABFÄLLE	
17	Gifte/Sonderabfälle	6
18	Pflanzenbehandlungsmittel	6
19	Batterien/Kühlgeräte	6
20	Kadaver	7
21	Altpapier	7
	VI. BESONDERE ANORDNUNGEN	
22	Wilde Deponien	7
23	Verbrennungen	7
24	Abfallzerkleinerung	7
	VII. FINANZIERUNG	
25	Grundlagen	7
26	Gebührenarten	7
27	Verkaufsstellen	8

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28	Rechtsschutz	8
29	Strafbestimmungen	8
	Entsorgungsgebühren	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

	§ 1
Zweck	Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung. Abfälle sollen in erster Linie vermieden, in zweiter Linie wiederverwertet und in dritter Linie vernichtet werden.
	§ 2
Geltungsbereich	Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen. Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung wie Verpackungen, Büro-, Strassen-, Markt- und Küchenabfälle. Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
	§ 3
Organisation	Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt.
	§ 4
Unterstützung	Die Gemeinde kann sich an den Kosten für private Abfallverwertungsaktionen beteiligen, wenn diese ein öffentliches Bedürfnis erfüllt.
	§ 5
Information	Die Gemeinde fördert die Abfallverminderung und –trennung durch regelmässige Information der Bevölkerung. Spezielle Informationen über die richtige Entsorgung in unklaren Fällen erteilt das Personal der Multisammelstelle während den Öffnungszeiten.
	§ 6
Rückgaben	Ausgediente Gegenstände, Geräte etc. sind für die Entsorgung grundsätzlich dem-Handel zurückzugeben.
	§ 7
Benutzungspflicht	Alle Abfälle gemäss Reglement müssen, soweit sie nicht vom Handel entsorgt werden, dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Privaten übergeben werden. Ausgenommen ist das private Kompostieren, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt. Die direkte Anlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage in Oftringen ist nach Absprache mit den Betriebsorganen gestattet.
	§ 8
Öffentliche Abfallkörbe	Die öffentlichen Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Diese dürfen nicht für Hausabfälle benützt werden.

II. KEHRICHTABFUHR

§ 9

Bereitstellung

Die Abfälle sind in fest verschnürten, von der Gemeinde Uerkheim zugelassenen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack oder in Normcontainern, die sich für die mechanische Entleerung eignen, bereitzustellen.

Container, die von privaten Haushaltungen benützt werden, müssen auf der Frontseite mit "Privat" beschriftet werden. Darin dürfen nur offizielle, gebührenpflichtige Säcke der Gemeinde eingefüllt werden.

Industrie und Gewerbebetriebe können Kehrlicht ohne Säcke in Container bereitstellen, die am Sammeltag mit einer Gebührenplombe zu verschliessen sind. Diese Container sind auf der Vorderseite mit dem Firmennamen zu beschriften.

Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Sperrgut-Marke, bereitzustellen.

Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages an die Strasse gestellt werden.

§ 10

Umfang

Der Kehrlichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfallarten mitzugeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung
- dem Hauskehrlicht entsprechende Abfälle aus Industrie und Gewerbe.

Von der Abfuhr sind diejenigen Abfallarten ausgeschlossen, die in der Multisammelstelle angenommen werden oder für die besondere Bestimmungen gelten.

§ 11 *

Sammelrouten

Die Abfuhr wird im 2-Wochenrhythmus oder nach Beschluss des Gemeinderates durchgeführt.

Wo die örtlichen Verhältnisse dies erfordern, kann der Gemeinderat Quartiersammelstellen bezeichnen und für die betroffenen Anwohner obligatorisch erklären.

II. MULTISAMMELSTELLE

§ 12

Abfallarten

Der Gemeinderat bestimmt Abfallarten, die in der Multisammelstelle angenommen werden. Diese Abfälle dürfen nicht der normalen Kehrlichtabfuhr mitgegeben werden.

Die Multisammelstelle ist Kleinmengen aus privaten Haushaltungen vorbehalten.

§ 13

Öffnungszeiten

Die Multisammelstelle ist mindestens zweimal wöchentlich geöffnet.

Der Gemeinderat bestimmt die Öffnungszeiten.

Ausserhalb der Öffnungszeiten ist das Benützen der Multisammelstelle verboten.

§ 14

Gebührenpflicht

Der Gemeinderat kann Abfallarten bestimmen, die auf der Multisammelstelle gegen Gebühr angenommen werden.

* Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2013

IV. GRÜNENTSORGUNG

§ 15

Multisammelstelle Organische Abfälle, die nicht privat kompostiert werden können, sind der Multisammelstelle zur Kompostierung zu übergeben.

Nicht akzeptiert werden Kadaver, Schlachtabfälle und gekochte Speisereste.

§ 16

Häckseldienst Die Gemeinde organisiert in der Regel zwei bis dreimal jährlich einen Häckseldienst für Gartenabfälle. Dieser Dienst bedient alle Haushaltungen, die sich vorgängig dafür anmelden.

Der Häckseldienst ist während einer Viertelstunde unentgeltlich. Eine längere Beanspruchung wird nach Aufwand berechnet.

Das Häckselgut kann, soweit es nicht auf dem eigenen Grundstück Verwendung findet, auf der Multisammelstelle entsorgt werden.

V. SPEZIALABFÄLLE

§ 17

Gifte/Sonderabfälle Farben, Lacke, Lösungsmittel, Medikamente, Gifte usw. dürfen nicht der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Soweit sie nicht die in Haushaltungen normalen Kleinmengen übersteigen, können sie der regionalen Giftsammelstelle (Zentrumsdrogerie Schöffland) zur Entsorgung übergeben werden. Für Medikamente besteht zudem eine Rücknahmepflicht der Apotheken.

§ 18

Pflanzenbehandlungsmittel Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung), die nicht mehr verwendet werden, sind den Verkaufsstellen zurückzugeben (Anhang 4.3 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 09. Juni 1986).

§ 19

Batterien/Kühlgeräte Für Trockenbatterien besteht eine unentgeltliche Rücknahmepflicht der einschlägigen Verkaufsstellen.

Autobatterien und Kühlgeräte sind unter Abgeltung der Entsorgungskosten an die Verkaufsstellen zurückzubringen.

§ 20 *

Kadaver Kadaver bis 200 kg sind direkt der Sammelstelle bei der erzo Entsorgungsregion Zofingen, Oftringen, abzugeben. Die Abgabe ist für nicht gewerbliche Zulieferer kostenlos.

Tiere mit einem Körpergewicht von über 200 kg und grosse Mengen von Kleinvieh müssen direkt vor Ort durch die beauftragte Entsorgungsfirma abgeholt werden. Die anfallenden Kosten werden den Tierhaltern weiter verrechnet. Die Entsorgungskosten für Schlachtabfälle werden den Abfallzulieferern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 21 *

Altpapier Altpapier und Karton sind in der Multisammelstelle gebündelt oder offen im dafür vorgesehenen Container zu entsorgen.

VI. BESONDERE ANORDNUNGEN

§ 22

Wilde Deponien Die Ablagerung von Abfall im Freien ist verboten.

§ 23

Verbrennungen Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Hausfeuerungsanlagen ist untersagt.
Das Verbrennen von trockenen, sauberen Gartenabfällen im Freien ist von diesem Verbot ausgenommen, sofern die Nachbarn nicht durch Rauch oder Flugasche belästigt werden.

§ 24

Abfallzerkleinerung Die Einleitung von zerkleinerten Abfällen in die Abwasser-Kanalisation ist verboten.

VII. FINANZIERUNG

§ 25 *

Grundlagen Die Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung werden durch zweckgebundene Gebühren oder durch Rechnungsstellung finanziert. Die Einnahme aus den Gebühren sollen 100 % der Aufwendungen decken.

Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie Direktlieferungen an Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

Der Gebühren-Tarif wird durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 26 *

Gebührenarten Die Gebühren werden erhoben durch:

- Zuschläge auf die Verkaufspreise der offiziellen Kehrriechtsäcke
- Container-Plomben
- Gebührenmarken (Sperrgutmarken)
- Rechnungsstellung für Häckseldienst und Spezialentsorgungen
- Grundgebühren für Haushaltungen und Gewerbebetriebe

In der Multisammelstelle werden die Gebühren bar einkassiert.

§ 27

Verkaufsstellen

Die mit den Gebühren belasteten, offiziellen Kehrichtsäcken und die Sperrgutmarken werden in den örtlichen Detailhandelsgeschäften angeboten.

Die Industrie und Gewerbe vorbehaltenen Container-Plomben können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 29

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss § 38 i. V. m § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19.12.1978 mit Busse bis zu CHF 200.— geahndet.

In besonders schweren Fällen und bei Verstössen gegen eidgenössische oder kantonale Gesetze bleibt die Verzeigung an die Staatsanwaltschaft vorbehalten.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit Reglementsverletzungen entstehen, ist der Verursacher ersatzpflichtig.

Inkrafttreten

§ 30

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1992 genehmigt. Es tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement vom 21. Dezember 1987 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 11.12.1992
(In Rechtskraft erwachsen am 20.01.1993)

Der Gemeindeammann:

Toni Nöthiger

Der Gemeindeschreiber:

Andres Hürzeler

Änderung der Grundgebühr für Mehrpersonenhaushalte und Betriebe von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28.11.2008
(In Rechtskraft erwachsen am 05.01.2009)

Der Gemeindeammann:

Markus Kappeler

Der Gemeindeschreiber:

Hans Stadler

Änderungen der § 11, 20, 25 und 26 gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung
vom 07.06.2013
(In Rechtskraft erwachsen am 15.07.2013)

Der Gemeindeammann:

Markus Gabriel

Der Gemeindegemeinderat:

Hans Stadler

Entsorgungs - Gebühren

Detail-Verkaufspreise für Säcke, Marken und Plomben

Kehrichtsäcke à 35 Liter, in Rollen zu 10 Stück	Fr. 25.-- pro Rolle
Kehrichtsäcke à 60 Liter, in Rollen zu 10 Stück	Fr. 43.-- pro Rolle
Sperrgutmarken für Kleinsperrgut Ø 50 cm, Länge 100 cm	Fr. 6.50 pro Marke
Containerplomben für Container bis 350 Liter	Fr. 21.-- pro Plombe
Containerplomben für Container bis 700 Liter	Fr. 42.-- pro Plombe
Grundgebühren Einpersonenhaushalt	Fr. 50.-- pro Jahr
Mehrpersonenhaushalt/Betrieb (01.01.09)	Fr. 50.-- pro Jahr

Multisammelstelle

Kehrichtart:

Aluminium, Weissblechdosen

Öle, Fette

Glas nach Farbe getrennt

PET

Unterhaltungselektronik

Batterien (Haushalt)

Metall

Bauschutt

Eternit, Fensterglas

Gasentladungslampen

organische Abfälle zum Kompostieren

loses Material

gebündeltes Material

*) oder ein Mehrfaches davon

Gebühr:

keine

keine

keine

keine

keine

keine

keine (maximal 200 l)

bis 60 l keine und
pro weitere 20 l Fr. 2.--

Fr. 2.-- pro 5 kg *)

Fr. 1.-- pro Stück

Fr. 1.-- pro 20 l *)

Fr. 4.-- pro Bündel 50/50/100 cm

Lack, Farben, Chemikalien etc. sind in Drogerien/Fachhandel zu entsorgen.